

**Motion Schilliger Peter und Mit. über den Umgang mit Eigenkapital
(Ergänzung des Finanzleitbilds) (Nr. 7).****Eröffnet: 18. Juni 2007 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Der Grosse Rat hat bei der Genehmigung der Staatsrechnung 2006 entschieden, Eigenkapital von rund 52,2 Millionen Franken zu bilden. Er hat zudem eine Bemerkung überwiesen, wonach von den zentralen Wertberichtigungen von 290,7 Millionen Franken allfällige Nonvaleurs (= Aktiven ohne Werthaltigkeit) abgezogen werden sollen und die verbleibende Wertberichtigung ebenfalls dem Eigenkapital zuzuweisen sei.

Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) hält in §18 Abs. 3 Folgendes fest:

Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden. Ist kein solcher vorhanden, ist Verwaltungsvermögen zusätzlich abzuschreiben oder freiverfügbares Eigenkapital zu bilden. Für eine anderweitige Verwendung von Ertragsüberschüssen gelten sinngemäss die Vorschriften über den Sonderkredit.

Schliesst die Laufende Rechnung ausgeglichen ab, wird weder Eigenkapital gebildet noch aufgelöst. Schliesst die Laufende Rechnung hingegen mit einem Überschuss ab, wird aufgrund eines expliziten Beschlusses des Grossen Rates Eigenkapital gebildet, falls kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist und keine zusätzlichen Abschreibungen vorgenommen werden sollen.

Wir unterscheiden beim Eigenkapital zwischen freiem und gebundenem Eigenkapital.

Gebundenes Eigenkapital:

Bildung von gebundenem Eigenkapital:

Der Grosse Rat reserviert einen Ertragsüberschuss (oder einen Teil davon) für die Finanzierung einer bestimmten Aufgabe. Eine solche Reservierung stellt eine anderweitige Verwendung von Ertragsüberschüssen im Sinn von § 18 Abs. 3 FHG dar, für die gemäss dieser Bestimmung sinngemäss die Vorschriften über den Sonderkredit gelten. Die mit der Genehmigung der Staatsrechnung 2006 beschlossenen Vorfinanzierungen (Fusionsbeitrag Luzern-Littau und Bildung eines Kohäsionsfonds) wiesen Sie in diesem Sinne dem gebundenen Eigenkapital zu.

Verwendung von gebundenem Eigenkapital:

Für die Verwendung dieses Kapitals bedarf es bei frei bestimmbareren Ausgaben noch zusätzlich eines Ausgabenbewilligungsbeschlusses (Sonderkredits). Dieser Ausgabenbewilligungsbeschluss (zumeist Dekret mit fakultativem oder obligatorischen Referendum) kann gleichzeitig mit dem Vorfinanzierungsbeschluss gefasst werden, wenn die entsprechende Verwendung bereits klar definiert ist. Eine solche gleichzeitige Beschlussfassung empfiehlt sich zur Vermeidung unnötiger Volksabstimmungen nur schon deshalb, weil für Vorfinanzierungsbeschlüsse wie erwähnt sinngemäss die Vorschriften über den Sonderkredit gelten und sie damit wie Ausgabenbewilligungsbeschlüsse ab drei Millionen Franken dem Referendum unterliegen.

Frei verfügbares Eigenkapital:

Bildung von frei verfügbarem Eigenkapital:

Der Grosse Rat weist einen Ertragsüberschuss (oder einen Teil davon) dem freien Eigenkapital zu. Für diesen Beschluss reicht gemäss § 18 Abs. 3 FHG ein Grossratsbeschluss aus.

Verwendung von frei verfügbarem Eigenkapital:

Das frei verfügbare Eigenkapital kann nur zur Deckung zukünftiger Aufwandüberschüsse¹ verwendet werden.

Folgende Grundsätze des Finanzleitbilds 2006 haben einen direkten Einfluss auf die Bildung und Verwendung des Eigenkapitals:

- Grundsatz 1: Die Laufenden Rechnungen schliessen ausgeglichen ab. Wir beschränken das Wachstum des Aufwands, um die Laufenden Rechnungen mindestens ausgeglichen abzuschliessen.
- Grundsatz 3: Der Kanton macht keine neuen Schulden. Wir finanzieren unsere Investitionen ohne Fremdmittel. Wir verwenden ausserordentliche Erträge vor allem für den Schuldenabbau.

Die Reservefunktion des frei verfügbaren Eigenkapitals ist auf die Deckung von nicht vorhersehbaren und damit nicht budgetierten Aufwandüberschüssen beschränkt. Ein solcher Aufwandüberschuss könnte zum Beispiel durch eine plötzliche Verschlechterung der Konjunktur, die zu zusätzlichen Belastungen und rückläufigen Steuereinnahmen führen würde, entstehen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass das FHG die Bildung und Verwendung von Eigenkapital entgegen eines ersten Eindruckes relativ eingehend regelt und das frei verfügbare Eigenkapital gemäss dem Finanzleitbild 06 nur zur Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse verwendet werden darf. Ein Voranschlag mit einem budgetierten Abbau des frei verfügbaren Eigenkapitals ist aufgrund des Finanzleitbildes 06 ausgeschlossen. Eine Ergänzung des Finanzleitbildes 06 ist deshalb zurzeit nicht notwendig.

Wir beantragen deshalb, die Motion im Sinne der Erwägungen als Postulat teilweise erheblich zu erklären.

Luzern, 28. September 2007

¹ § 18 FHG Abs. 1 lautet: „Rechnungsüberschüsse

¹ Sofern ein Aufwandüberschuss im Rechnungsabschluss nicht einem allfälligen Eigenkapital belastet werden kann, ist er zu aktivieren ...“